

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie des § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) neugefasst durch B. v. 16.03.1976 [BGBl. I S. 546](#); zuletzt geändert durch [Artikel 17](#) G. v. 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794](#) erlässt die Gemeinde Krummennaab folgende:

Satzung

zur Änderung des Flurbereinigungsplans, Flurbereinigung Thumsenreuth vom 29.01.1979

§ 1

Die im Flurbereinigungsplan Thumsenreuth ausgewiesenen und gewidmeten Flurnummern Fl.Nr. 209/0 der Gemarkung Thumsenreuth - Ortstraße und Fl.Nr. 447/0 der Gemarkung Thumsenreuth – nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg werden gestrichen und somit aus dem Flurbereinigungsplan herausgenommen.

Die beiden vorgenannten Wege wurden seit Abschluss der Flurbereinigung Thumsenreuth nicht gebaut und existieren nicht. Somit haben die im Flurbereinigungsplan Thumsenreuth ausgewiesenen Wege nie ihrer Verkehrsbedeutung erlangt.

Die herauszunehmenden Flächen sind im beigefügten Anlage 1 - Lageplan vom 11.05.2026 sowie im Anlage 2 - Ausschnitt des Flurbereinigungsplans Thumsenreuth farbig gekennzeichnet. Diese beiden Planunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungssatzung.

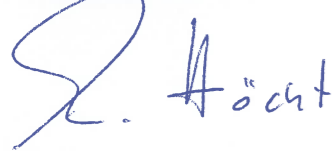
§ 2

Das Einziehungsverfahren der beiden Flurnummern 209/0 und 447/0 der Gemarkung Thumsenreuth gemäß Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes wird baldmöglichst eingeleitet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummennaab, den 09.06.2026
Gemeinde Krummennaab



Höcht
Erste Bürgermeisterin



Anlage 2 - Ausschnitt des Flurbereinigungsplan Thumsenreuth

E. Höcht
Höcht
Bürgermeisterin
Gemeinde Krummennaab

